als *lex specialis* als auch als *lex posterior*, sodass dieser Bestimmung materiell derogiert ist und sie damit keine Anwendung mehr findet. Es wäre daher durchaus sinnvoll gewesen, lit e leg cit auch formell aufzuheben.

Insgesamt ist im Hinblick auf die Ausnahmen des Anwendungsbereiches festzuhalten, dass sich der liechtensteinische Gesetzgeber – gerade im Hinblick auf Art 2 Abs 3 lit c und d DSG – wohl zu sehr auf eine wort- und interpretationsgetreue Rezeption des chDSG konzentrierte und die korrekte Umsetzung der DS-RL eine eher sekundäre Rolle spielte, obwohl gerade diese für Liechtenstein als EWR-Vertragsstaat Priorität haben sollte.

Eine weitere generelle Ausnahme vom Anwendungsbereich des DSG – jedoch nicht eine Ausnahme von Anwendungsbereich datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Allgemeinen - enthält Art 2 Abs 4 DSG, welches für leges speciales einen Anwendungsvorrang vorschreibt. Dieser ergibt sich jedoch bereits aus dem Interpretationsprinzip lex specialis derogat legi generali⁶⁴⁹, weswegen grundsätzlich kein Bedarf für eine solche Regelung bestanden hätte. 650 Diese Auslegungsregel kann für den Datenschutz jedoch nicht unumschränkt gelten, da die Anwendbarkeit des DSG als allgemeine Regel aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen in zahlreichen Spezialgesetzen äußerst stark beschränkt würde. 651 Zentral ist in diesem Zusammenhang, dass eine spezialgesetzliche Vorschrift dann zur (alleinigen) Anwendung kommt, wenn sie gegenüber dem DSG einen erhöhten Datenschutz einräumt oder den Datenschutz "für ein bestimmtes Rechtsgebiet einschränkt und die aufgeworfene Rechtsfrage abschließend regelt."652 Als zusätzliches Kriterium für die Anwendbarkeit von Spezialbestimmungen gilt darüber hinaus, dass diese konform mit der DS-RL sind und sich innerhalb der völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben bewegen. ⁶⁵³ Die DS-RL stellt hierbei eine Vorgabe für alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der liechtensteinischen Rechtsordnung dar und müssen diese Vorgaben auch in datenschutzbezogenen Spezialvorschriften umgesetzt werden. 654 Ist eines dieser Kriterien nicht erfüllt, ist die Rechtsfrage nach dem DSG zu beantworten.

-

 $^{^{649}}$ Vgl zB $_{Belser/Noureddine}$ in $_{Belser/Epiney/Waldmann}$, Datenschutzrecht, § 8, Rz 67; StGH 1991/146, LES 1993, 73, Leitsatz 1; OGH 5.2.2004, 10 HG.2002.26, LES 2005, 41, Leitsatz 1a.

⁶⁵⁰ Vgl Mittelberger, LJZ 2013, 117.

⁶⁵¹ Vgl Belser/Noureddine in Belser/Epiney/Waldmann, Datenschutzrecht, § 8, Rz 86; BuA 130/2008, 16 f.

⁶⁵² Mittelberger, LJZ 2013, 120; Belser/Noureddine in Belser/Epiney/Waldmann, Datenschutzrecht, § 8, Rz 126. ⁶⁵³ Vgl Belser/Noureddine in Belser/Epiney/Waldmann, Datenschutzrecht, § 8, Rz 89; Mittelberger, LJZ 2013, 119 f; so auch StGH 2011/11, GE 2013, 66.

⁶⁵⁴ Vgl *Mittelberger*, LJZ 2013, 120; BuA 130/2008, 19.